

Stellungnahme

zum

Entwurf für ein „Gesetz zur Änderung des Umweltschadensgesetzes, des Umweltinformationsgesetzes und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften“

vom

7.8.2020

Unabhängigen Instituts für Umweltfragen e.V.



vom

24. August 2020

Bearbeitung: Kathleen Pauleweit/Dr. Michael Zschesche

Zusammenfassung

Das Artikelgesetz zur Änderung des Umweltschadensgesetzes, des Umweltinformationsgesetzes und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften setzt mit dem vorliegenden Artikelgesetz notwendige rechtliche Anforderungen im Wesentlichen sinnvoll um.

Der Ausbau verbesserter Informationen über Umweltschäden für die Öffentlichkeit ist zu begrüßen. Auch die Übertragung der Ombuds- und Kontrollfunktion auf den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Bundesbeauftragte/r) für Belange des UIG.

Für einzelne Aspekte werden über die bisherigen Ausführungen des Gesetzentwurfes hinaus weitere Anregungen vorgetragen. Dies betrifft insbesondere die verbesserte Veröffentlichungspraxis auf den UVP-Portalen.

Stellungnahme im Einzelnen

2. Artikel 1 - Änderung des Umweltschadensgesetzes

§ 12a - Vorbereitung der Berichterstattung an die Europäische Kommission

Verbesserte Informationen über Umweltschäden der Öffentlichkeit bereitzustellen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Hierfür ein geeignetes Datenblatt für den BUND und die Länder zu entwickeln, erscheint sehr sinnvoll. Wenn die Informationen jeweils zum Ende des Jahres an die EU-Kommission weitergeleitet werden, sollte auch sichergestellt sein, dass die Daten dann bereits der deutschen Öffentlichkeit bekannt gegeben werden. Hierfür könnte das neu zu errichtende Datenportal UNIS-D als zentrales Internetportal ggf. auch ein anderes geeignetes Internetportal des Bundes Verwendung finden.

Nicht substantiiert dargelegt ist, warum der unbestimmte Begriff „relevante Informationen“ eng und nicht breit auszulegen ist. Über die zur Verfügung stehenden Informationen sollte transparent und umfänglich informiert werden. Um zumindest eine einheitliche Vorgabe zu geben, was als „relevante Information“ im Sinne des § 12a Abs. 2 Umweltschadensgesetz von den Ländern angesehen wird, sollte das BMU ein Muster erarbeiten (UBA-Forschungsplan), um eine einheitliche Informationstiefe sicherzustellen.

§ 13 Abs. 2

Keine Anmerkungen

3. Artikel 2 - Änderung des Umweltinformationsgesetzes

§ 7a - Bundesbeauftragte für die Informationsfreiheit

Die Erweiterung der Ombuds- und Kontrollfunktion der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Bundesbeauftragte/r) auf den Bereich des Umweltinformationsgesetzes (UIG) ist zu begrüßen, wenngleich eine klarstellende Formulierung, dass der Verwaltungsrechtsweg gemäß § 6 UIG unberührt bleibt, fehlt. Sehr sinnvoll ist die Ausgestaltung und der Verweis auf § 12 IFG, um den gleichen Aufgabenumfang für diese neue Funktion auch beim UIG zu gewährleisten.

Bei dem Verweis auf britische und irische Ombudsverfahren sollte Beachtung finden, dass das Aarhus Convention Compliance Komitee Ombudsverfahren aus Großbritannien und Irland mehrmals gerügt hat.¹

Daher sind die Verwaltungskapazitäten der/s Bundesbeauftragte/r entsprechend der potenziell erhöhten Arbeitsbelastung vorausschauend anzupassen, um den effektiven Zugang zu Umweltinformationen tatsächlich zu stärken. Nur dann, und nicht automatisch, steht die Gesetzesänderung im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2016 (**Unterziel**

¹ (Quellen werden nachgereicht).

16.a - staatliche Institutionen müssen über notwendige Kapazitäten verfügen und 16.10 - öffentliche Zugang zu Informationen).

§ 10 UIG

a) Abs. 3 S.2

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 2 „genügt zur Verbreitung die Angabe, wo solche Informationen [zu Zulassungsentscheidungen und zusammenfassende Darstellungen und Bewertungen] zugänglich sind oder gefunden werden können.“ Bisher ist keine kohärente und befriedigende Informationsführung auf den UVP-Portalen zu erkennen. In den seltensten Fällen werden Zulassungsentscheidungen oder Bekanntmachungen mit den entsprechenden Angaben und Dokumenten hochgeladen. In Anbetracht der gegenwärtigen nicht rechtskonformen Unterrichtspraxis der Öffentlichkeit ist zu fordern, die Vorschrift als „muss“-Vorschrift, aber mindestens als „soll“- anstatt einer „kann“-Vorschrift auszugestalten. Eine „muss“-Vorschrift würde auch dem Umstand entsprechen, dass es sich um zentral relevante Internetportale handeln soll, bei denen sich die Öffentlichkeit als erste Informationsquelle und umfänglich informieren können soll.

Die überwiegende Zahl von Zulassungsentscheidungen werden von Landesbehörden getroffen. Für die überwiegende Zahl an Zulassungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung findet die Regelung dementsprechend keine Anwendung. Es ist nicht einsichtig, warum die Veröffentlichungspraxis auf Internetportalen nicht auch die Zulassungsverfahren in den Ländern umfassen kann. Man könnte mit dem Zusatz: ... „das zentrale Internetportal des Bundes und der Länder“....deutlich machen, dass auch in den Ländern Zulassungsverfahren bundeseinheitlich mit den Dokumenten bekannt gemacht werden

b) Abs. 8

Grundsätzlich ist die Verbreitung von Zulassungsentscheidungen und zusammenfassenden Darstellungen zu UVP-pflichtigen Vorhaben zu fördern. In § 20 Abs. 1 UVPG ist die Anforderung normiert, dass über Bundesvorhaben im Bundesportal, ergo über Landesvorhaben in den Länderportalen informiert wird. Für Dritte ist nicht ersichtlich, warum Zulassungsentscheidungen von Landesbehörden und zusammenfassende Darstellungen von Landesvorhaben in dem Bundesportal oder über andere elektronische Kommunikationswege verbreitet werden sollen, anstatt über die entsprechenden zentralen Landesportale. Grundsätzlich ist im Sinne einer bürgerfreundlichen Veröffentlichungspraxis ein zentrales bundeseinheitliches UVP-Portal, welches alle Vorhaben in Bund und Ländern umfasst, der derzeitigen Struktur vorzuziehen.

3. Artikel 3 - Änderung des Geodatenzugangsgesetzes

§ 13 Überwachung

Die Regelung wird grundsätzlich begrüßt, beseitigt sie doch Unsicherheiten im Verhältnis der öffentlichen Verwaltung zu privaten geodatenhaltenden Stellen.

Die zuständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung sollten für die zusätzliche Überwachungsfunktion mit entsprechenden Kapazitäten ausgestattet werden. Nur dann, und nicht automatisch, steht die Gesetzesänderung im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2016 (**Unterziel 16.a - staatliche Institutionen müssen über notwendige Kapazitäten verfügen**).

4. Artikel 4 - Änderung des Umweltauditgesetzes

Keine Anmerkung

5. Artikel 5 - Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Nr. 1.-2.

Keine Anmerkungen

Nr. 3. In § 42 Absatz 1 wird die Angabe „§§ 19 und 22“ durch die Wörter „§§ 19, 21 Absatz 1 und § 22“ ersetzt.

Keine Anmerkung

Nr. 4.-6.

Keine Anmerkung

6. Artikel 6 - Änderung des Bundes-Bodenschutzgesetzes

Keine Anmerkung

7. Artikel 7 - Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes

Keine Anmerkung

8. Artikel 8 Änderung des Strahlenschutzgesetzes

Nr. 1 a)

Keine Anmerkung

9. Artikel 9 – Bekanntmachungserlaubnis

Keine Anmerkung

10. Artikel 10 – Inkrafttreten

Keine Anmerkung